

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 25. September 2012

Nr. 856

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003

Aufgrund der aktuellen Arbeitszeitsituation der Führungskräfte empfiehlt es sich, ein Kaderarbeitszeitmodell einzuführen. Zudem erfordern Erfahrungen aus der Praxis auch weitere Anpassungen der personalrechtlichen Grundlagen.

Der Verordnungsentwurf zur Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) wurde in einem Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion gestellt. Nach Auswertung der Stellungnahmen liegt die Revisionsvorlage nun zur Genehmigung vor.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Departemente (4)
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Obergericht (elektronisch, für sich und zur Orientierung der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)
 - Verwaltungsgericht
 - Personalkommission
 - **personalthurgau**
 - Verband Kantonspolizei Thurgau
 - Personalamt (mit den Akten)
 - Departement für Finanzen und Soziales

2/2

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Joseph Bach



Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003

vom 25. September 2012

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals wird geändert.

1. § 8 Absatz 2 lautet neu:

²Treffen Ämter sowie Ämtern personalrechtlich gleichgestellte Organisationseinheiten dienstrechtliche Entscheide oder Vereinbarungen, ist vorgängig das Einverständnis des Personalamtes einzuholen; Absprachen sind möglich.

2. § 36 Absatz 1 lautet neu:

¹Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich in diesem Zusammenhang die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung der Rechte als notwendig und angemessen, so gewährt das Departement in der Regel durch Beizug einer juristischen Sachbearbeiterin oder eines juristischen Sachbearbeiters sowie in begründeten Fällen durch Kostenübernahme einer anwaltlichen Vertretung für das erstinstanzliche Verfahren Rechtsschutz. Es kann den Rechtsschutz auch in nachfolgenden Verfahren gewähren.

3. § 49 Absatz 3 lautet neu:

³Für die Ausübung öffentlicher Ämter oder im Interesse der Allgemeinheit liegender Tätigkeiten und der entsprechenden Ausbildung kann unabhängig vom Urlaub gemäss dem vorstehenden Absatz bezahlter Urlaub bis zu fünf Tagen im Kalenderjahr zugestanden werden. Soweit für solche Tätigkeiten eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann diese an die während desurlaubes geleisteten Lohnzahlungen angerechnet werden.

4. § 65 Absatz 1 lautet neu:

¹Die jährliche Bruttoarbeitszeit auf Basis einer 42-Stunden-Woche beträgt bei einem vollen Pensum 2184 Stunden. Vorbehalten bleiben abweichende Spezialregelungen bei besonderen betrieblichen Verhältnissen sowie für Personen mit Kaderarbeitszeit.

5. § 65a wird eingefügt:

Kaderarbeitszeit

§ 65a. ¹Für die Leiterinnen und Leiter der Generalsekretariate, Ämter, Anstalten und Betriebe sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts und der Kindes-

und Erwachsenenschutzbehörden gilt das Modell der Kaderarbeitszeit. Sie sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können keine Mehrstunden und Überstunden geltend machen.

²Anstelle des Anspruchs auf Kompensation von Mehrstunden und Überstunden werden ihnen jeweils am Ende eines Kalenderjahres 42 Stunden auf ein Langzeitkonto gutgeschrieben.

³Das Zeitguthaben auf dem Langzeitkonto darf 250 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus angeäuftete Stunden verfallen.

⁴Das Zeitguthaben auf dem Langzeitkonto ist frei verfügbar und ist periodisch spätestens bis zum Dienstaustritt auszugleichen. Es kann nur finanziell abgegolten werden, wenn ein Abbau aus betrieblichen oder triftigen persönlichen Gründen bis zum Austritt nicht erfolgen kann.

⁵Das Departement erlässt Richtlinien zum Vollzug der Kaderarbeitszeit.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Cui

Der Staatsschreiber

J. Schmid

